



SITZUNGSVORLAGE
M 2004/201/0208

| <u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> | <u>Datum</u> | <u>öffentlich</u> |
|--|--------------|-------------------|
| ServiceDienst Finanzen / Steuern 20-21-01 | 23.01.2004 | |

Willi Höpker

| <u>Beratungsfolge</u> | <u>Termin</u> |
|-----------------------|---------------|
| Rat | 09.02.2004 |
| Rat | 26.04.2004 |

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2004

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung für das Jahr 2004.

Sachverhalt:

Die nachfolgende Satzung ist zu beschließen:

Haushaltssatzung

der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

| | |
|---------------------|-----------------------|
| in der Einnahme auf | 50.669.203 EUR |
| in der Ausgabe auf | 50.669.203 EUR |

im Vermögenshaushalt

| | |
|---------------------|-----------------------|
| in der Einnahme auf | 15.632.983 EUR |
| in der Ausgabe auf | 15.632.983 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.130.000 EUR**

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 EUR**

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 175 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 6

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs-, Vergütungs- und

Lohngruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- KU Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe.
- KW Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO

Im Verwaltungshaushalt sind die Ausgabehaushaltsstellen innerhalb eines Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig.

Davon ausgenommen sind:

- Alle Haushaltstellen der Hauptgruppe 4 (Personalausgaben)
- Die in Sammelnachweisen veranschlagten Ausgaben
- Ausgabehaushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen) und
- Haushaltsstellen mit einem abweichenden Deckungsvermerk.

Die Haushaltsstellen des Sammelnachweises 1 „ Persönliche Ausgaben“ bilden einen geschlossenen Deckungsring.

Im Vermögenshaushalt gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Deckungsvermerken.

2. Zweckbindung von Einnahmen; Mehr- und Mindereinnahmen gem. § 17 GemHVO

Die Zweckbindung und die Verwendung von Mehreinnahmen bei den Einnahmeansätzen richtet sich nach Haushaltsplanvermerken.